

Nutzungs- und Vergabeordnung der Sportanlagen, Sporthallen und der Mehrzweckhalle in Schulträgerschaft des Kyffhäuserkreises

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für alle Sportanlagen, Sporthallen und die Kyffhäuser-Arena als Mehrzweckhalle in Schulträgerschaft des Kyffhäuserkreises (im folgenden Landkreis genannt). Nachfolgend allgemein als Sporthallen bezeichnet.
2. Das zuständige Fachamt zur Umsetzung dieser Richtlinie wird wie folgt benannt:

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Kreisentwicklung, Klima und Bildung
Markt 8
99706 Sondershausen

§ 2 Zweck

1. Der Landkreis stellt seine unter § 1 Abs. 1 fallenden Sporthallen vorrangig für den Schulsport zur Verfügung. Er überlässt die Sporthallen den Schulen, der Volkshochschule, sowie Sportvereinen, Sportverbänden, privaten Sportgruppen, sonstigen Vereinen und gewerblichen Nutzern zur Nutzung für Trainings- und Wettkampfveranstaltungen.
2. Abweichend von § 2 Nr. 1 kann die Kyffhäuser-Arena für maximal 10 Veranstaltungen im Jahr an Dritte zur Verfügung gestellt werden, z.B. für kulturelle Veranstaltungen und Veranstaltungen von Institutionen wie Bund, Land und Landkreis.

§ 3 Berechtigter Nutzerkreis/ Zulassung

1. Als berechtigter Nutzerkreis für die Sporthallennutzung gelten:
 - a) eingetragene gemeinnützige Sportvereine des Landkreises, die im Landessportbund organisiert sind und sonstige gemeinnützige sporttreibende Organisationen im Landkreis
 - b) sonstige sporttreibende Organisationen und Betriebssportgemeinschaften im Landkreis, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter a) genannten Nutzer möglich ist;
 - c) sonstige Nutzergruppen (kommerziell wie auch privat), soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter a) und b) genannten Nutzer möglich und vertretbar ist. Aus Gründen der politischen Neutralität sind Veranstaltungen von politischen Parteien und Vereinigungen in allen Sportanlagen, Sporthallen und der Kyffhäuser-Arena in Trägerschaft des Landkreises nicht gestattet.
2. Die Benutzung der Sporthallen bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Der Antrag ist beim zuständigen Fachamt zu stellen. Als Erlaubnis gilt der Nutzungsvertrag.
3. Für die Nutzung der Sporthallen sind Mindestbelegungen je Übungseinheit vorgeschrieben (Anlage 1). Die Nutzung ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zulässig.

Als geeignete Aufsichtspersonen gelten:

- a) Sportlehrer und Erzieher
- b) lizenzierte Übungsleiter des LSB Thüringen bzw. der Fachverbände
- c) Personen mit vergleichbarer Qualifikation bzw. Beauftragte des Vereins.

§ 4 Benutzungszeiten

Montag bis Freitag wird grundsätzlich in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr dem Schulsport Vorrang bei der Sporthallennutzung eingeräumt. Weiterhin findet das Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetz in der gültigen Fassung Beachtung.

1. Die Benutzungszeit endet in jedem Fall wochentags jeweils um 22 Uhr, an Wochenenden und bei Sonderveranstaltungen können Einzelfallregelungen erfolgen.
2. Die Vergabe der Einzelbelegung erfolgt durch das zuständige Fachamt des Landkreises. Zugewiesene Belegungszeiten sind generell nicht an Dritte übertragbar. Änderungen sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt möglich. Wird eine Sporthalle nicht in dem Maße wie beantragt ausgelastet, hat der Landkreis das Recht, die erteilte Nutzungserlaubnis zu widerrufen und eine Neubelegung vorzunehmen.
3. Das Nutzungsverhältnis läuft in der Regel vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Werden die Nutzungsverträge nicht gekündigt oder verändert, verlängern sie sich automatisch um ein weiteres Jahr.
4. Das zuständige Fachamt des Landkreises behält sich vor, Sonderschließzeiten, begründet durch Grundreinigungen, Wartungen, Bau- und Reparaturarbeiten, Sicherheitsüberprüfungen der Geräte, Sonderveranstaltungen oder aufgrund anderer organisatorischer Abläufe zu beanspruchen. Diese werden nach Möglichkeit 14 Tage vor Eintreten auf der Website <https://www.kyffhaeuser.de> bekannt gegeben.
5. Trainingsgruppen in typischen Outdoor Sportarten (z.B. Fußball, Leichtathletik, Tennis) sind angehalten, im Interesse der Mehrfachnutzung einer Halle im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. des Jahres von einer Hallennutzung abzusehen. Nutzungsnotwendigkeiten in diesem Zeitraum, beispielsweise für den Nachwuchsbereich, Seniorensport oder zur Athletikschulung sind mit dem zuständigen Fachamt abzustimmen.

§ 5 Antragstellung/ Nutzungsvertrag/ Kündigung

1. Die Beantragung für die Nutzung einer Sporthalle im Kyffhäuserkreis erfolgt mit dem Formular „Antrag Sporthallennutzung“ auf der Website <https://www.kyffhaeuser.de/daten/uploads/uploads-aus-den-aemtern/schulverwaltung/antrag-turnhallennutzung-2022-formular.pdf>. Dieses gilt sowohl für die wöchentliche Trainingszeit, als auch für Sonderveranstaltungen. Für einmalige Veranstaltungen ist zu beachten, dass die Anträge spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim zuständigen Fachamt des Landkreises zu stellen sind.
2. Eine Nutzung der wöchentlichen Trainingszeit in den Schulferien ist 1 Woche vor Beginn beim zuständigen Fachamt schriftlich anzumelden. Liegen keine Anmeldungen vor, bleibt die Sporthalle geschlossen. Hier kann es zu eingeschränkter Bewirtschaftung kommen (Heizung, Reinigung).

3. Der Nutzungsvertrag bedarf der Änderung, wenn sich der Name des Vertragspartners, der Inhalt oder der Umfang der Nutzung ändert. Hier ist eine schriftliche Information an das zuständige Fachamt notwendig.
4. Die wöchentlichen Trainingszeiten, sowie Sonderveranstaltungen werden auf der Website <https://www.kyffhaeuser.de> veröffentlicht.
5. Eine Änderung bzw. Kündigung der Nutzungszeiten kann formlos an das zuständige Fachamt gerichtet werden.
6. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung, sowie bei unzureichender Auslastung der Hallenzeiten behält sich der Landkreis vor, die Hallenbenutzung unter Einhaltung der Frist von einer Woche zu kündigen. Bei groben Verstößen ist eine fristlose Kündigung zulässig.
7. Ansprüche der Nutzer, insbesondere auf Schadenersatz, entstehen aufgrund der Kündigung nicht.

§ 6 Vergabe

1. Bei der Vergabe der Sporthallen sind zunächst die sportspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen.
2. Folgende Rangfolge wird der Vergabe von Hallenzeiten bei Überschneidungen der Nutzungszeiten zugrunde gelegt:
 - a) Schulsport, Hortsport
 - b) Kinder- und Jugendsport (in Sportvereinen) / Kurse der Volkshochschule
 - c) Erwachsenensport (in Sportvereinen)
 - d) Private Sportgruppen/ sonstige Vereine
 - e) Gewerbliche Nutzer, kulturelle und institutionelle Nutzer

Ausnahmeregelungen behält sich das zuständige Fachamt vor.

3. Bei Überschneidungen von einmaligen Nutzungen (Wettkämpfe, Meisterschaften o.ä.) mit regelmäßigen Trainingszeiten entscheidet das zuständige Fachamt in Abschätzung der Bedeutung der Veranstaltung.
4. Die zweckentsprechende Belegung kann vom zuständigen Fachamt oder von ihm dazu beauftragten Personen jederzeit überprüft werden.

§ 7 Schlüsselverwaltung

1. Die Schlüsselverwaltung obliegt der jeweiligen Schule selbst. Der Nutzer erhält den Schlüssel mit Vorlage des gültigen Nutzungsvertrages im jeweiligen Sekretariat zu den ortsüblichen Besetzungszeiten. Der Empfang ist durch Unterschrift im Schlüsselbuch zu bestätigen.
2. Der Turnhallenschlüssel ist nicht an Dritte weiterzugeben.
3. Bei Verlust ist der Nutzer, der für den Sporthallenschlüssel im Schlüsselbuch unterschrieben hat verpflichtet, diesen der jeweiligen Schule zu melden und für den Ersatz aufzukommen.

4. Der Sporthallenschlüssel ist unverzüglich nach Vertragsende wieder im Schulsekretariat abzugeben.
5. Für die Sporthallen, in denen ein elektronisches Schließsystem verbaut ist, werden von der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, vertreten durch den Hallenwart oder Schulhausmeister, Chips für die jeweilige beantragte Nutzungszeit ausgegeben. Die Chips für die Sonderveranstaltungen sind **unverzüglich** nach der Nutzungszeit bei dem Hallenwart, dem Schulhausmeister oder direkt in der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung abzugeben.

§ 8 Umfang der Nutzung

1. Die Benutzung der Sporthallen für den außerschulischen Sportbetrieb wird in Belegungsplänen geregelt. Diese werden durch das zuständige Fachamt aufgestellt und entsprechend der Bedarfe angepasst. Der Belegungsplan regelt die zur Verfügung stehende Zeit und Art der Nutzung. Um Überschneidungen bei aufeinander folgenden Veranstaltungen zu vermeiden, sind die zugewiesenen Nutzungszeiten so zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Zeit verlassen sind. Die Belegungspläne sind in der Sporthalle sichtbar auszuhängen.
2. Die Genehmigung umfasst auch die zweckentsprechende und schonende Nutzung der zum entsprechenden Inventar gehörenden Geräte.

Ein Anspruch auf Überlassung der Geräte besteht nicht. Die Sportgeräte sind nach Beendigung der Trainingseinheit bzw. des Wettkampfes wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen und sachgerecht zu lagern. Die Geräteraumordnung ist einzuhalten.

3. Das Üben mit Hanteln und Gewichten, sowie das Verwenden schwerer Sportgeräte (Bsp. mobile Basketballkörbe) ist nur erlaubt, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen worden sind und wenn es ausdrücklich durch das zuständige Fachamt genehmigt wurde.
4. Die Basketballübungsanlagen an den Längsseiten der Sporthalle dienen ausschließlich Übungszwecken. Eine Nutzung im Wettspielbetrieb ist untersagt.
5. Das zuständige Fachamt kann in den Sporthallen einzelne Sportarten untersagen, wenn es die baulichen Gegebenheiten nicht anders zulassen.
6. Vereinseigene Geräte und Materialien können in den zur Verfügung gestellten Räumen nur mit Genehmigung des zuständigen Fachamts untergebracht werden.
7. Bauliche Veränderungen sind untersagt. Das Kleben von zusätzlichen Linien bzw. Markierungen ist mit dem zuständigen Fachamt abzusprechen.

§ 9 Pflichten der Nutzer

1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen des Fachamtes vorzulegen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Thüringen e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.
2. Jede Nutzung der Sporthalle ist in das vorhandene Nutzungsbuch einzutragen.

3. Vor Beginn der Benutzung der Sporthalle hat sich der verantwortliche Übungsleiter vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und der benötigten Sportgeräte zu überzeugen. Mängel, Schäden und Fehlbestände sind im Nutzungsbuch einzutragen bzw. umgehend dem Aufsichtspersonal zu melden.
4. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat unter Aufsicht des Übungsleiters zu erfolgen. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beförderung von Geräten eine Beschädigung des Hallenbodens, der Hallenwände und angrenzender Geräte ausgeschlossen ist.
5. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben. Die notwendigen Ausrüstungen und Materialien sind vom Nutzer zu stellen.
6. Die Nutzer haben sich vor der Benutzung der Halle ausreichend über Brand- und Unfallschutz zu informieren (Rettungswege, Feuerlöscher usw.).
7. Bei Nutzung der Sporthalle für Sonderveranstaltungen ist der Nutzer verpflichtet, sich bezüglich der Sporthallenausstattung bzw. Aufbewahrung der benötigten Hilfsmittel (Mikrofon, etc.) mit dem zuständigen Hausmeister in Verbindung zu setzen und sich während der üblichen Arbeitszeiten des Hausmeisters in die Turnhalle einweisen zu lassen.

§ 10 Hausordnung

Die in den Sporthallen ausgehängte Hallenordnung/Benutzungsordnung ist von allen Nutzern zwingend einzuhalten. Insbesondere gilt:

1. Das Betreten der sportlichen Nutzflächen ist zulässig im Rahmen des abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.
2. Die jeweilige Aufsichtsperson ist verantwortlich für die Einhaltung der Hallenordnung. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Er hat als erster die Turnhalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt hat.
3. Die Halle ist nach Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen. Der Müll ist ordnungsgemäß eigenständig zu entsorgen.
4. Beim Verlassen der Halle ist sicherzustellen, dass sich keine Personen in der Halle und den Nebenräumen befinden, Wasser- und Stromversorgung abgeschaltet, Fenster und Türen verschlossen sind.
5. Der Verzehr von alkoholischen Getränken und das Rauchen sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Der Verkauf von Lebensmitteln in den Vorräumen bzw. im Außenbereich bedarf der jeweiligen Einzelgenehmigung des zuständigen Fachamtes. Das Mitbringen von Tieren ist ausnahmslos untersagt. (außer ausgebildete Hilfs- und Assistenzhunde)
6. Sportvereine, welche zu Veranstaltungen Besucher bzw. Zuschauer einladen, haben die entsprechende Anzahl von Ordnern gemäß den Verbandsrichtlinien zu stellen. Die Ordner haben die Sporthallenordnung im gesamten Sportkomplex durchzusetzen. Bei der Nutzung durch Dritte regelt der Nutzungsvertrag die erforderliche Anzahl der Ordner.

7. Die Haustechnik ist nur vom Hallenwart, dem Hausmeister oder von eingewiesenen Personal zu bedienen.
8. Fahrzeuge jeglicher Art sind auf den dafür bestimmten Parkplatz abzustellen; insbesondere dürfen Fahrräder nicht in der Sporthalle abgestellt werden.
9. Werbung im Rahmen des Gesetzes ist in der Sporthalle gestattet, sofern sie nicht den allgemeinen Schulbetrieb beeinträchtigen. Werbemittel fest mit dem Gebäude, an Einrichtungsgegenständen, am Fußboden oder an Sportflächen zu befestigen, ist verboten.

§ 11 Hausrecht/ Aufsicht

1. Das zuständige Fachamt und dessen Beauftragte üben in den Sporthallen das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser haben Benutzer und Besucher Folge zu leisten. Bei Abwesenheit der Beauftragten unterstützen Aufsichtspersonal und Veranstaltungsleiter das zuständige Fachamt bei der Ausübung des Hausrechts. Den Bediensteten des Landkreises ist in Ausübung ihrer Dienste der Zutritt jederzeit zu gewähren.
2. Nutzer und Zuschauer, die gegen die Hallenordnung/Benutzungsordnung verstoßen, kann das zuständige Fachamt und dessen Beauftragte, sowie Aufsichtspersonal und Veranstaltungsleiter mit sofortiger Wirkung von der Benutzung ausschließen.
3. Während der schulischen Nutzung üben die Schulleiter das Hausrecht aus und die zuständigen Lehrkräfte sind für ordnungsgemäße Inanspruchnahme der Sporthalle verantwortlich.
4. Für die außerschulische Nutzung ist durch den Sportverein oder andere Veranstalter eine Aufsichtsperson zu benennen. Dieser trägt für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes die Verantwortung.
5. Bei einer nichtsportlichen Nutzung ist der Veranstalter für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. (Ordner siehe § 10 Pkt. 6)

§ 12 Haftung

1. Das Betreten und die Benutzung der Sporthallen geschehen auf eigene Gefahr. Die Verkehrssicherungspflicht (einschließlich Räum- und Streupflicht) wird während der Nutzungszeit auf den Nutzer übertragen. Die Haftung des Landkreises ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Nutzer stellen den Landkreis von etwaigen Ersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtungen entstehen, frei.
2. Die Nutzer verzichten auf eigene Ersatzansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen für den Fall ihrer Inanspruchnahme gegen den Landkreis.
3. Die Nutzer haften für alle Schäden, die dem Landkreis im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
4. Der Nutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung gemäß § 9 Pkt. 1 zu sorgen. Auf Verlangen des Landkreises hat der Nutzer, der nicht Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. ist, eine Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 13 Nutzungsentgelte

1. Die Nutzung der Sporthallen für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der in § 16 Abs. 3 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) genannten Sportorganisationen und staatlichen Schulen wird unentgeltlich gewährt, wenn diese ihren Sitz im Landkreis haben.
2. Eine unentgeltliche Nutzung der Sporthallen wird grundsätzlich nicht gewährt für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden, für gewerbliche Veranstaltungen und für den kommerziellen Sport (§ 16 / 2 Satz 2 ThürSportFG).
3. Nutzungsentgelte werden gemäß § 5 i.V.m. Anlage 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in Schulen und Dienstgebäuden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.04.2024 in Kraft.

gez.
Hochwind-Schneider
Landrätin

Anlage 1

zur Nutzungs- und Vergabeordnung der Sporthallen in Schulträgerschaft des Landkreises

Definition optimaler Gruppenstärken je Belegung

Erfahrungswerte nach ADS

Teilnehmer am Trainingsbetrieb pro Sportart:

1. Badminton 12
2. Basketball 12
3. Boxen 12
4. Faustball 12
5. Fechten 10
6. Fußball 15
7. Geräteturnen 10
8. Gewichtheben 8
9. Gymnastik 20
10. Handball 16
11. Hockey 12
12. Judo 12
13. Prellball 10
14. Radball/Radpolo 8
15. Kunstradfahren 6
16. Rhönradfahren 1 / 2
17. Ringtennis 8
18. Tanzsport 12
19. Tennis 12
20. Tischtennis 12
21. Volleyball 10
22. Rhythmische Sportgymnastik 12
23. Kanu Konditionstraining 12
24. Rudern Konditionstraining 12
25. Leichtathletik Konditionstraining 12